



Datum 29. Januar 2025

## MEDIENMITTEILUNGEN

### **Sirenentest 2025 - Kontrolle der Alarmsirenen am Mittwoch, 5. Februar 2025**

**Am Mittwoch, 5. Februar 2025 findet von 13.30 bis 14.00 Uhr in der ganzen Schweiz - also auch in Fislisbach - die jährliche Kontrolle der Alarmsirenen für den 'Allgemeinen Alarm' und von 14.15 bis 15.15 Uhr für den 'Wasseralarm' statt. Dabei sind keine Verhaltens- und Schutzmassnahmen zu ergreifen.**

Bei der Sirenenkontrolle wird die Funktionstüchtigkeit der stationären und mobilen Sirenen getestet, mit denen die Einwohner bei Katastrophen- und Notlagen, oder im Falle eines bewaffneten Konfliktes alarmiert werden. Ausgelöst wird das Zeichen "Allgemeiner Alarm": Ein regelmässiger auf- und absteigender Heulton von einer Minute Dauer. Anschliessend wird auch der "Wasseralarm" getestet mit 12 tiefen Dauertönen von je 20 Sekunden in Abständen von je 10 Sekunden.

Wenn das Zeichen "Allgemeiner Alarm" jedoch ausserhalb des angekündigten Sirenentests ertönt, bedeutet dies, dass eine Gefährdung der Bevölkerung möglich ist. In diesem Fall ist die Bevölkerung aufgefordert, Radio zu hören, die Anweisungen der Behörden zu befolgen und die Nachbarn zu informieren. Der "Wasseralarm" ertönt immer erst nach dem Zeichen "Allgemeiner Alarm" und bedeutet, dass man das gefährdete Gebiet sofort verlassen soll.

Hinweise und Verhaltensregeln sind im Teletext auf Seite 680 + 681 sowie unter [www.sirenentest.ch](http://www.sirenentest.ch) ersichtlich.

Der Sirenentest dient neben der technischen Funktionskontrolle der Sireneninfrastruktur auch der Information und Sensibilisierung der Bevölkerung bezüglich Verhalten bei einem Sirenenalarm. Die Bevölkerung wird um Verständnis für die mit der Sirenenkontrolle verbundenen Unannehmlichkeiten gebeten.

### **Geschwindigkeitskontrollen - Monat Dezember 2024**

Die Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal hat im Dezember 2024 auf dem Gemeindegebiet von Fislisbach keine Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt (Vormonat 2).

### **Steuererklärung 2024 - Versand an die steuerpflichtigen Personen**

In diesen Tagen wird die Steuererklärung 2024 verschickt. Die Software «EasyTax 2024» steht auf der Website des kant. Steueramtes zum Download bereit. Die eingereichten Steuerunterlagen werden eingescannt und nach dem Einlesen vernichtet. Daher sind lediglich Kopien oder nicht mehr benötigte Belege einzureichen. Es ist nicht möglich, Dokumente zu retournieren.

Unselbstständig Erwerbende sowie Rentnerinnen und Rentner sind gebeten, die Steuererklärung bis 31. März 2025 einzureichen, selbstständig Erwerbende und Landwirte bis 30. Juni 2025. Es erfolgen jedoch vor dem 30. Juni 2025 keine Mahnungen. Bis dahin müssen grundsätzlich für Fristerstreckungen keine Gesuche gestellt werden. Gesuche für Fristen nach dem

30. Juni 2025 können unter [www.ag.ch/efristerstreckung](http://www.ag.ch/efristerstreckung) beantragt werden. Zur Sicherheit und Identifikation wird die 10-stellige Adressnummer benötigt, die sich auf der Steuererklärung oberhalb der Postanschrift befindet. Erste gebührenpflichtige Mahnungen für die Abgabe der ordentlichen Steuererklärung 2024 erfolgen ab dem 1. Juli 2025 (ausgenommen sind Spezialsteuern wie die Grundstückgewinnsteuer).

#### Steuerklärungsdienst für ältere Menschen

Die Pro Senectute Aargau unterstützt ältere Menschen zu günstigen Konditionen beim Ausfüllen von einfachen Steuerklärungen. Die Dienstleistung wird von kompetenten Fachpersonen bei den Auftraggebern zu Hause erbracht. Die Tarife orientieren sich am jeweiligen steuerbaren Einkommen und Vermögen. Bei Fragen ist die Pro Senectute, Beratungsstelle Bezirk Baden unter Tel. 056 203 40 80 oder [baden@ag.prosenectute.ch](mailto:baden@ag.prosenectute.ch) erreichbar. Selbstverständlich hilft das Gemeindesteueramts allen Steuerpflichtigen bei Fragen und Anliegen rund um das Thema Steuern gerne weiter.

### **Amtliche Feuerungskontrolle 2025 für Öl- und Gasheizungen - Ankündigung**

Gemäss Luftreinhalteverordnung (LRV) sind die Gemeinden verpflichtet, alle zwei Jahre (seit 2019, Gasheizungen alle 4 Jahre) amtliche Kontrollen an den Feuerungsanlagen durchzuführen. Nach kantonaler Vorgabe gilt das Kalenderjahr als Messperiode. Vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 müssen alle Ölheizungen **westlich** der Badenerstrasse und teilweise die Gasheizungen gemessen werden. Für die Ausführung kann zwischen zwei Varianten gewählt werden.

#### **Variante 1 - Messung durch den amtlichen Feuerungskontrolleur**

Schnyder Kaminfeger GmbH, Reusshaldeweg 9, 5608 Stetten, Tel. 056 496 12 12.

Kosten für die Kontrolle durch den amtlichen Feuerungskontrolleur:

Art der Messung	Kosten ohne MWST	
1-stufige Messung Öl- oder Gasheizung	CHF	85.50
2-stufige Messung Öl- oder Gasheizung	CHF	97.10

Bei Barzahlung wird ein Rabatt von CHF 10 gewährt.

#### **Variante 2 - Messung durch das Servicegewerbe**

Voraussetzung: Der beauftragte Servicemonteur muss in der kantonalen Zulassungsliste für berechnigte Feuerungskontrolleure aufgeführt sein (Zulassungsliste siehe unter [www.ag.ch/umwelt](http://www.ag.ch/umwelt) «Luft»). Erledigte Kontrollrapporte sind innert 20 Tagen mit einer Vignette versehen an den amtlichen Feuerungskontrolleur, Schnyder Kaminfeger GmbH, Reusshaldeweg 9, 5608 Stetten, zu zustellen.

Die Frist bis 31. Dezember 2025 zur Durchführung der Feuerungskontrolle bzw. Zustellung des Kontrollrapportes ist in jedem Fall einzuhalten. Andernfalls wird der amtliche Feuerungskontrolleur Nachmessungen durchführen.